

einer Mark monatlich. Es liegen Anträge vor, die diesen Grundbeitrag auf zwei Mark monatlich erhöhen wollen. Aber es bestehen doch erhebliche Bedenken, das generell für die Gesamtpartei durchzuführen. Deswegen soll das Kreisstatut die Möglichkeit haben, höhere Beiträge als Zusatzbeiträge festzusetzen. Diejenigen Kreise oder Orte, die der Meinung sind, daß sie höhere Beiträge erheben können oder müssen, haben also damit die Möglichkeit, diese höheren Beiträge festzusetzen. Aber es ist nicht angängig, allgemein einen Beitrag festzusetzen, der über den Beitrag von einer Mark hinausgeht.

Ich verweise noch darauf, daß dieses Nebenstatut aufgebaut sein soll auf den Mustern, die der Parteivorstand beschließen wird. Diese Muster werden ausgearbeitet, sobald das Statut angenommen worden ist. Sie werden dann den Landesverbänden und den Kreisen zugeleitet.

Es ist außerdem noch ein Genehmigungsverfahren vorgesehen, um zu erreichen, daß möglichste Einheitlichkeit in diesen Statuten gewahrt wird, um nicht ein unnötig buntscheckiges Bild zu erlangen. Ich glaube, daß man mit dieser Begrenzung der Bewegungsfreiheit erreicht, daß wir doch einheitliche und geschlossene Organisationsbestimmungen behalten.

Ich darf dann noch auf den § 23 verweisen, der neugestaltet worden ist, bei dem abgeteilt worden ist der bisherige Absatz 5. Er behandelt, mit einer neuen Überschrift versehen, die Prüfung der Parteieinrichtungen. Ich darf weiter darauf verweisen, daß auch eine Änderung des Namens des Zentralorgans vorgenommen worden ist. Auch eine Änderung der Zahl der Mitglieder des Zentralsekretariats ist vorgenommen worden. Die Zahl ist von 12 auf 14 erhöht worden. Bei den Beratungen des Organisationsausschusses hat sich herausgestellt, daß die einzelnen Abteilungen nicht ausreichend betreut werden können, sondern daß dazu zwei Genossen mehr benötigt werden.

Das sind die wesentlichen Änderungen, die ich Ihnen vorzuschlagen habe, und ich möchte noch ganz allgemein sagen, wir bitten um die Vollmacht für das Zentralsekretariat zu redaktionellen Änderungen. Es wird sich wahrscheinlich bei der Zusammenstellung des neuen Statuts diese oder jene redaktionelle Unebenheit ergeben, daher wäre ein Beschluß zweckmäßig, eine solche Vollmacht, das Statut endgültig so zu redigieren.

Es wird wohl auch notwendig sein, auf dem Einigungsparteitag einen Beschluß zu fassen, dem Zentralsekretariat oder dem Parteivorstand die Vollmacht zu geben, das Statut so zu veröffentlichen, wie es sich aus den gegenseitigen Vereinbarungen auf dem Vereinigungsparteitag ergibt. Es erscheint nicht angängig, auf dem Vereinigungsparteitag den Wortlaut jeder Vorschrift im einzelnen festzulegen.

Genossen, es ist ein schwieriges Werk, das hier geschaffen werden soll, Sie werden verstehen, daß es bei den mancherlei Meinungsverschiedenheiten nicht möglich ist, alle Wünsche zu berücksichtigen. Ich kann zum Schluß nur den Wunsch aussprechen, daß wir in möglichster Einmütigkeit dieses Statut an-